Der Poststückverkehr (Colis postal/C.P.) und das Weiterfranko nach der Gründung des Weltpostvereins 1874.

Reinhard Stutz, (Bearbeitet 2006)

Mit dem Abschluss des internationalen Postvereinsvertrages am 9. Oktober 1874 in Bern (in Kraft ab 1. Juli 1875) gehörte das Weiterfranko im Briefpostverkehr (Briefe, Korrespondenzkarten, Drucksachen/Zeitschriften, Warenmuster und Geschäftspapiere) endgültig der Vergangenheit an.

Art. 10: Im gesamten Gebiet des Vereins ist die Transitfreiheit gewährleistet.

Für die übrigen Postgattungen blieben die bilateralen Verträge in Kraft oder es wurden neue Verträge abgeschlossen.

Weltpostkongress von 1878 in Paris, Regelung von speziellen Postgattungen

Am Pariser Postkongress von 1878 wurde das Abkommen von 1874 überarbeitet. Erstmals wurde in Artikel 13 die Möglichkeit geschaffen, dass Vereinsmitglieder sich zum Austausch einer speziellen Postgattung zusammenschliessen konnten.

Art. 13: Der Austausch von Briefen mit Wertangabe und von Geldsendungen bildet den Gegenstand spezieller Vereinbarungen zwischen den verschiedenen Ländern oder Ländergruppen des Vereins.

Es mussten sich in Zukunft nicht alle Vereinsländer an den erweiterten Dienstleistungen beteiligen.

Die Auswechslung von Poststücken (colis postaux) ohne Wertangabe wurde 1880 geregelt. Gewichtsgrenze 3 kg.

Am 3. November 1880 wurde in Paris ein weiteres Zusatzabkommen innerhalb der Vereinsländer abgeschlossen. Das Poststück-Übereinkommen trat am 1. Oktober 1881 in Kraft. Unter vorbehaltener Ratifikation beteiligten sich folgende Vereinsländer:

Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Egypten, Spanien, Frankreich, *Grossbritannien und Irland, Britisch Indien,* Italien, Luxemburg, Montenegro, Niederland, Persien, Portugal, Rumänien, Serbien, Schweden und Norwegen, der Schweiz und der Türkei.

Note. Nach der vom französischen Botschafter in Bern dem Bundesrathe unterm 7. September 1881 gemachten Mittheilung haben alle vorgenannten Staaten die beim Abschluss des vorstehenden Vertrages vorbehaltene Ratifikation ertheilt, mit Ausnahme von Spanien, Portugal und der Türkei.

Der vorstehende Vertrag ist seit dem 1. Oktober 1881 in der Schweiz, in Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Egypten, Italien, Luxemburg, Montenegro, Rumänien, Serbien, Schweden und Norwegen in Vollziehung getreten, in Frankreich, in Folge eines Spezialabkommens, schon seit dem 1. Mai 1881.

Was Grossbritannien und Irland, Britisch Indien, Niederland und Persien betrifft, so haben diese Staaten sich vorbehalten, den Vertrag erst vom 1. April 1882 an zu vollziehen.

Grossbritannien und Irland sowie Britisch Indien verzichteten nachträglich an der Teilnahme am Poststückvertrag. Britisch Indien trat dann 1897 bei.

In Artikel 3 wurden die Transitgebühren festgehalten:

- 1) Die Verwaltung des Ursprungslandes entrichtet jeder Verwaltung, welche den Landtransit besorgt, eine Gebühr von 50 Centimen für jedes Stück.
- 2) Wenn die Beförderung zur See stattfindet, so entrichtet die Verwaltung des Ursprungslandes überdies jeder Verwaltung, deren Kurse bei dem Transport zur See mitwirken, eine Gebühr, deren Betrag für jedes Stück festgesetzt wird wie folgt:
- auf 25 Centimen für jede Strecke bis 500 Seemeilen;
- auf 50 Centimen für jede Strecke über 500 bis 1000 Seemeilen;
- auf 1 Franken für jede Strecke über 1000 bis 3000 Seemeilen;
- auf 2 Franken für jede Strecke über 3000 bis 6000 Seemeilen;
- 3 Franken für jede Strecke über 6000 Seemeilen.

In Artikel 4 wird die Frankierung der Poststücke als obligatorisch erklärt.

In Artikel 5 wird die Taxierung festgehalten:

- 1) Die Taxe jedes Poststückes beläuft sich auf so viel mal 50 Centimen, oder den entsprechenden Betrag in der betreffenden Landeswährung, als Postverwaltungen bei dem Landtransport mitwirken, wo bei vorkommendenfalls die im Art. 3, Paragraph 2 vorgesehenen Seetransitgebühr beigefügt wird. Die in anderer als der Frankenwährung zu beziehenden Beträge werden durch das Ausführungsreglement festgesetzt.
- 2) Als Übergangsmassregel wird jedem der kontrahierenden Länder die Befugnis eingeräumt, die Poststücke von und seinen Büreaux einer Zuschlagstaxe von 25 Centimen zu unterwerfen.

Diese Zuschlagtaxe wird ausnahmsweise für Grossbritannien und Irland auf 50 Centimen, für Britisch Indien und Persien auf 75 Centimen und für Schweden auf 1 Franken von jedem Stück erhöht.

3) Die zwischen dem Kontinent von Frankreich einerseits, Algerien und Corsica anderseits, sowie zwischen dem Kontinent von Italien und den Inseln Sizilien und Sardinien beförderten Stücke unterliegen ebenfalls einer Zuschlagtaxe von 25 Centimen.

Weltpostkongress von 1885 in Lissabon, Gewichtserhöhung bis 5 kg. und zusätzliche Dienstleistungen: (Wertsendungen, Nachnahmen, Sperrgut etc.)

Laut Zusatzartikel von Lissabon vom 21. März 1885 zum Vertrag vom 3. November 1880 betreffend den Austausch von Poststücken ohne Wertangabe beteiligten sich neu zusätzlich folgende Vereins-Länder;

Die Argentinische Republik, Brasilien, Chile, den Dänischen Antillen, der Dominikanischen Republik, den französischen Kolonien, Griechenland, *Paraguay**, den Portugiesischen Kolonien, Uruguay und Venezuela. (* *fällt später weg*)

In Artikel 1 wird neu geregelt:

1. Es können von einem der obgenannten (Anmerkung: beteiligten) Länder nach einem andern dieser Länder, unter der Benennung **Poststücke**, Gegenstände mit oder ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 5 kg. versandt werden. Diese Sendungen können mit Nachnahmen bis zum Betrage von 500 Franken belastet werden.

Jedes Land kann jedoch nach seinem Ermessen:

a) das Gewicht der in seinem Verkehr zulässigen Stücke auf 3 kg. beschränken;

b) den Transport von Stücken mit Werthangabe oder mit Nachnahme, sowie von Sperrgutsendungen, nicht übernehmen.

Jedes Land setzt, soweit es dasselbe betrifft, das Maximum der Werthdeklaration fest. Dasselbe aber darf in keinem Falle weniger als 500 Franken betragen.

Im Verkehr zwischen zwei oder mehreren Ländern, welche verschiedene Maxima angenommen haben, ist der geringere Betrag massgebend.

2. Das Ausführungsreglement setzt die übrigen Bedingungen fest, unter welchen die Stücke zur Beförderung angenommen werden. Namentlich bezeichnet es im Nähern die Sendungen, welche als Sperrgut zu betrachten sind.

Das Zusatzabkommen vom 21. März 1885 trat am 1. April 1886 in Kraft. Im wesentlichen wurde die Gewichtsgrenze auf maximal 5 kg. erhöht. Durch bilaterale Vereinbarungen wurden nun weitere Zusatzleistungen, wie Wertsendungen, Nachnahmen und Sperrgutsendungen möglich.

Durch die Übergangsmassregel wurden weiteren beteiligten Länder die Befugnis eingeräumt, die Poststücke von und nach seinen Büros einer Zuschlagstaxe zu unterwerfen. Diese Zuschlagstaxe wurde ausnahmsweise für die Argentinische Republik, Brasilien, Chile, Paraguay und Venezuela auf 75 Rp. von jedem Stück erhöht. Ab September 1889 auch Uruguay. Für Schweden wurde der Zuschlag von 1 Fr. auf 75 Rp. reduziert.

Der Versender eines Poststückes kann eine Empfangsbestätigung des Adressaten über dieses Stück erhalten, wenn er zum Voraus eine fixe Gebühr von höchstens 25 Rp. bezahlt. Diese Gebühr fällt ungeteilt der Verwaltung des Ursprungslandes zu.

Abänderung des Zusatzabkommens vom 21. März 1885

Die französische Postverwaltung stellte am 12. Januar 1887 dem internationalen Büro des Weltpostvereins folgenden Antrag:

Die Verwaltungen derjenigen vertragschliessenden Länder, welche einen Austausch von Poststücken mit am Vertrage nicht theilnehmenden Ländern unterhalten, gestehen indessen allen anderen Vertrags-Verwaltungen die Benutzung dieser Verbindungen für den Poststück-Austausch mit diesen letztern Ländern zu. (Dazu siehe Beispiele von Belegen)

Dieser Antrag wurde angenommen und am 1. Oktober 1887 in Kraft gesetzt.

Weltpostkongress von 1891 in Wien, die Expressbestellung wird möglich

Modifikation des Vertrages betreffend den Austausch von Poststücken (Colis postaux) vom 4. Juli 1891, in Kraft gesetzt am 1. Juli 1892.

Im wesentlichen ist nun die Expressbestellung möglich.

Neu beteiligten sich folgende UPU-Länder:

Republik Columbia, *Republik Costa-Rica**, Republik Liberia, die niederländischen Kolonien, *Salvador**, Königreich Siam und die Regentschaft Tunis.

Durch die Übergangsmassregel wurden weiteren beteiligten Länder die Befugnis eingeräumt, die Poststücke von und nach seinen Büros einer Zuschlagstaxe zu unterwerfen. Diese Zuschlagstaxe wurde ausnahmsweise für die niederländischen Kolonien, Salvador, Siam, die asiatische Türkei auf 75 Centimen von jedem Stück gestattet. (* später nicht mehr aufgeführt)

Weltpostkongress von 1897 in Washington

Modifikation des Vertrages betreffend den Austausch von Poststücken (Colis postaux) vom 15. Juni 1897, in Kraft gesetzt am 1. Januar 1899.

Neu beteiligten sich folgende UPU-Länder:

Die Deutschen Schutzgebiete, der Grösseren Republik von Centralamerika, Bosnien-Herzogowina, Guatemala, Britisch-Indien, Russland.

Die Zuschlagstaxe wurde folgenden Ländern bewilligt:

Der Grösseren Republik von Centralamerika, Columbia, Russland mit 75 Centimen von jedem Stück. Im weiteren steht es der spanischen Postverwaltung frei, für den Transport zwischen dem Festlande Spaniens und den Balearischen-Inseln eine Zuschlagstaxe von 25 Centimen und eine solche von 50 Centimen für den Transport zwischen dem Festlande Spaniens und den Kanarischen-Inseln zu beziehen.

Im Schlussprotokoll wurde für Britisch-Indien folgende Ausnahmen zugestanden:

- a. die Gebühr für den Landtransit auf 1 Franken zu erhöhen;
- b. auf den Poststücken nach und von seinen Poststellen eine Zuschlagstaxe von höchstens I Franken 25 Centimen für jedes Stück zu erheben;
- c. für die Poststücke aus Britisch-Indien nach den andern korrespondierenden Ländern einen nach verschiedenen Gewichtsabstufungen berechneten Tarif zur Anwendung zu bringen, dass die Britisch-Indien zufallende Durchschnittstaxe die Normaltaxe von 1 Franken 75 Centimen nicht übersteige.

Weltpostkongress von 1906 in Rom

Modifikation des Vertrages betreffend die Auswechslung von Poststücken (Colis Postaux) vom 26. Mai 1906, in Kraft gesetzt am 1. Oktober 1907.

Am Vertrag betreffend die Auswechslung von Poststücken beteiligten sich:

Deutschland und den Deutschen Schutzgebieten, der Argentinischen Republik, Österreich, Belgien, *Bolivia*, Bosnien-Herzogowina, Bulgarien, Chile, der Republik Kolumbia, *Kreta*, Danemärk und den Dänischen Kolonien, Ägypten, Spanien, Frankreich, *Algerien, den Französischen Kolonien und Schutzgebieten von Hinter-Indien*, der Gesamtheit der anderen Französischen Kolonien, Griechenland, Guatemala, Ungarn, Britisch-Indien, Italien und *den Italienischen Kolonien*, *Japan*, Luxemburg, Montenegro, Norwegen, Niederland, den Niederländischen Kolonien, Peru, Persien, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Russland, Serbien, dem Königreich Siam, Schweden, der Schweiz, Tunis, der Türkei, Uruguay und den Vereinigten Staaten von Venezuela.

(Anmerkung: es wurde die damalige Schreibweise übernommen, kursiv die neu dazugekommenen Länder)

Vollständiger Auszug der wichtigsten Artikel:

Artikel 1. Gegenstand des Vertrages.

1. Es können Stücke mit oder ohne Wertangabe bis zum Gewicht von 5 Kilogramm unter der Bezeichnung Poststücke von einem der obengenannten Länder nach einem andern dieser Länder versandt werden.

Als Ausnahme steht jedem Land frei, sich mit dem Transport von Stücken mit Wertangabe, sowie von sperrigen Stücken nicht zu befassen.

Jedes Land setzt für sich den Höchstbetrag der Wertangabe fest, welcher indessen in keinem Falle weniger als 500 Franken betragen darf.

Im Verkehr zwischen zwei oder mehreren Ländern, welche verschiedene Höchstbeträge angenommen haben, muss die niedrigste Grenze gegenseitig innegehalten werden.

- 2. Die Postverwaltungen der beteiligten Länder können vereinbaren, Stücke im Gewicht von mehr als 5 Kilogramm auf Grund der Bestimmungen des Vertrages anzunehmen, unter der Erhöhung der Taxe, sowie der Haftpflicht im Falle des Verlustes, der Beraubung oder Beschädigung.
- 3. Das Ausführungsreglement setzt die übrigen Bedingungen fest, unter welchen die Stücke zur Beförderung angenommen werden.

Artikel 2. Transit der Stücke.

- 1. Die Transitfreiheit ist auf dem Gebiete jedes der beitretenden Länder gewährleistet; die beim Transport beteiligten Verwaltungen übernehmen die Verantwortlichkeit innert der durch Artikel 15 hiernach festgesetzten Grenzen.
- 2. Wenn die beteiligten Verwaltungen nicht andere Abmachungen treffen, werden die Poststücke zwischen nicht angrenzenden Ländern einzeln ausgetauscht.

Artikel 3. Vergütung für den Transport.

- 1. Die Verwaltung des Ursprungslandes hat an jede der am Landtransit teil-nehmenden Verwaltungen eine Gebühr von 50 Centimen für jedes Stück zu entrichten.
- 2. Ausserdem hat die Verwaltung des Ursprungslandes, wenn eine ein- oder mehrfache Seebeförderung stattfindet, an jede der Verwaltungen, welche sich mit ihren Diensten am Seetransport beteiligen und, zutreffendenfalls, für jeden dieser Dienste eine Gebühr zu entrichten, welche für jedes Stück beträgt:
 - 25 Centimen für jede Strecke, welche 500 Seemeilen nicht übersteigt;
 - 50 Centimen für jede Strecke, welche über 500 Seemeilen beträgt, aber 2500 Seemeilen nicht übersteigt;
 - 1 Franken für jede Strecke, welche über 2500 Seemeilen beträgt, aber 5000 Seemeilen nicht übersteigt;
 - 1 Fr. 50 Ce. für jede Strecke, welche über 5000 Seemeilen beträgt, aber 8000 Seemeilen nicht übersteigt;
 - 2 Franken für jede Strecke über 8000 Seemeilen.

Diese Strecken werden vorkommendenfalls nach der Durchschnittsentfernung zwischen den betreffenden Häfen der beiden in Verbindung stehenden Länder bemessen.

Für die Stücke bis zu 1 Kilogramm soll jedoch die jeder Verwaltung, die sich mit ihren Diensten am Seetransport beteiligt, zukommende Gebühr den Satz von 1 Franken per Stück, ohne Rücksicht auf die Strecke, nicht übersteigen.

- 3. Für die sperrigen Stücke werden die durch die vorstehenden Paragraphen 1 und 2 festgesetzten Gebühren um 50 % erhöht.
- 4. Ausser diesen Transportgebühren hat die Verwaltung des Ursprungslandes für die Stücke mit Wertangabe jeder der Verwaltungen, deren Dienste beim Transport mit Haftpflicht beteiligt sind, und, zutreffendenfalls, für jeden diesen Dienst einen Anteil an der Versicherungsgebühr zu vergüten. Dieser Anteil wird für je 300 Franken oder

einen Bruchteil von 300 Franken auf 5 Centimen für den Landtransit und auf 10 Centimen für den Seetransit festgesetzt.

Artikel 4. Frankierungszwang.

Die Poststücke müssen frankiert werden.

Artikel 5. Taxen und Zuschlagstaxen, Rückschein.

- 1. Die Taxe der Poststücke setzt sich aus einer Gebühr zusammen, welche für jedes Stück so viel mal 50 Centimen oder den Gegenwert in der betreffenden Währung jedes Landes beträgt, als Verwaltungen an der Landbeförderung teilnehmen, wobei eintretendenfalls die im Absatz 2 des vorstehenden Artikels 3 vorgesehene Seetransitgebühr und die in den nachstehenden Paragraphen erwähnten Taxen und Gebühren hinzukommen. Die Gegenwerte werden im Ausführungsreglement festgesetzt.
- 2. Die sperrigen Stücke unterliegen einer Zuschlagstaxe von 50 %, welche nötigenfalls auf volle 5 Centimen abgerundet wird.
- 3. Für die Stücke mit Wertangabe tritt für jeden unteilbaren Betrag von 300 Franken hinzu:
- a. eine Gebühr von 5 Centimen für jede am Landtransit teilnehmende Verwaltung;
- b. eine Gebühr von 10 Centimen für jeden in Anspruch genommenen Seedienst.
- Um seinen Währungsverhältnissen oder andern Interessen Rechnung tragen zu können, ist indessen jedem der vertragschliessenden Teile als Übergangsmassregel das Recht vorbehalten, eine andere Gebühr als die oben angegebene zu beziehen, vorausgesetzt, dass dieselbe ¼ % des angegebenen Wertbetrages nicht übersteigt.
- 4. Als Übergangsmassregel steht jedem der vertragschliessenden Länder die Befugnis zu, auf den bei seinen Dienststellen aufgegebenen oder dahin bestimmten Poststücken eine Zuschlagstaxe von 25 Centimen für jedes Stück zur Anwendung zu bringen.
- Diese Zuschlagstaxe kann ausnahmsweise für die Argentinische Republik, Bolivia, Brasilien, Chile, Kolumbia, Britisch Indien, die Niederländischen Kolonien, Guatemala, Nicaragua, Peru, das europäische Russland und das asiatische Russland, jedes für sich genommen, Salvador, Siam, Schweden, die asiatische Türkei, Uruguay und Venezuela auf höchstens 75 Centimen, für Griechenland auf 50 Centimen und für die Dominikanische Republik auf 40 Centimen erhöht werden.
- 5. Die zwischen dem Festland von Frankreich einerseits und Algerien und Korsika anderseits beförderten Stücke unterliegen zu lasten des Versenders einer Zuschlagstaxe von 25 Centimes per Stück als Seegebühr, und nebstdem für Stücke mit Wertangabe einen Zuschlag zur Versicherungsgebühr von 10 Centimen für je 300 Franken oder einen Bruchteil von 300 Franken.
- Jedes Poststück mit Wertangabe aus oder nach Korsika und Algerien unterliegt zu lasten des Versenders für den korsischen oder algerischen Landtransport einem Zuschlag zur Versicherungsgebühr von 5 Centimen für je 300 Franken oder einem Bruchteil von 300 Franken.

Es steht der spanischen Postverwaltung frei, für den Transport zwischen dem Festlande Spaniens und den Balearischen Inseln eine Zuschlagstaxe von 25 Centimes und eine solche von 50 Centimen für den Transport zwischen dem Festlande Spaniens und den Kanarischen Inseln zu beziehen.

6. Der Versender eines Poststückes kann gegen eine im voraus zu entrichtende Gebühr von höchstens 25 Centimen über diesen Gegenstand einen Rückschein erhalten. Die nämliche Gebühr kann zur Anwendung gelangen für Auskunftsverlangen über Poststücke, welche nach der Aufgabe gestellt werden, insofern der Versender nicht bereits die besondere Taxe zur Erlangung eines Rückscheins bezahlt hat. Diese Gebühr fällt ungeteilt der Verwaltung des Ursprungslandes zu.

Im Schlussprotokoll finden sich diverse Ergänzungen:

I. Jedes Land, in welchem die Post sich zurzeit nicht mit der Beförderung von Poststücken befasst, und welches dem obenerwähnten Vertrag beitritt, hat das Recht, die Bestimmungen dieses Vertrages durch die Eisenbahn- und Schifffahrts- unternehmungen ausführen zu lassen. Dasselbe kann zugleich diesen Dienst auf Stücke von und nach solchen Orten beschränken, die von diesen Transportanstalten bedient werden.

Die Postverwaltung eines solchen Landes hat sich mit den Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmungen zu verständigen, um die vollständige Ausführung sämtlicher Bestimmungen des Vertrages durch dieselben zu sichern und namentlich den Auswechslungsdienst an der Grenze einzurichten.

Sie wird ihnen für alle Beziehungen mit den Postverwaltungen der andern vertragschliessenden Länder und mit dem internationalen Bureau zur Vermittlung dienen.

- II. Als Ausnahme von den Bestimmungen des Paragraphen 1 des Artikels 1, beziehungsweise des Artikels 15 des Vertrages hat Bolivia das Recht, vorüber-gehend das in seinem Dienst zulässige Gewicht der Stücke auf 3 Kilogramm zu beschränken und das Maximum der Entschädigung in Fällen von Verlust, Beraubung oder Beschädigung eines Poststückes ohne Wertangabe, welches dieses Gewicht nicht übersteigt, auf 15 Franken festzusetzen.
- III. Als Ausnahme von den Bestimmungen des Paragraphen 1 des Artikels 2, der Paragraphen 1 und 2 des Artikels 3, beziehungsweise der Paragraphen 1 und 4 des Artikels 5 des Vertrages:
- 1. hat die russische Regierung das Recht, die Gebühr für den Landtransit für das europäische Russland und für das asiatische Russland, jedes getrennt für sich genommen, auf 1 Franken 25 Centimen zu erhöhen;
- 2. hat die türkische Regierung das Recht, die Gebühr für den Landtransit für Poststücke, welche die asiatische Türkei zu durchqueren haben, auf 1 Franken 25 Centimen zu erhöhen;
- 3. wird für den Transport der Poststücke von und nach den argentinischen Bureaux der Costa del Sud, Tierra del Fuego und der benachbarten Inseln eine Zuschlagstaxe, die 1 Franken 25 Centimen per Stück nicht übersteigt, angewendet und für die Beförderung der Stücke mit Wertangabe nach oder von den gleichen Bureaux eine Zuschlagsgebühr von 10 Centimen für je 300 Franken oder Bruchteil von 300 Franken;
- 4. haben die Republik Kolumbia, Peru und die Vereinigtenstaaten von Venezuela und Brasilien das Recht, vorübergehend zu erhöhen;
- a. auf einen Franken die Gebühr für den Landtransit;
- b. auf einen Franken 25 Centimen die auf die Poststücke aus oder nach ihrem Gebiet anzuwendenden Zuschlagstaxe;

- 5. hat Persien das Recht, die Beförderung der Poststücke im Transit durch sein Gebiet nicht zu übernehmen. Dieses Recht wird ihm provisorisch zugestanden;
- 6. hat Britisch Indien das Recht, für die Poststücke aus seinem Lande nach den andern Ländern einen nach verschiedenen Gewichtsabstufungen berechneten Tarif zur Anwendung zu bringen, unter der Bedingung, dass die Durchschnittstaxe die Normaltaxe, mit Inbegriff der Zuschlagstaxe, auf die es Anspruch hat, nicht übersteige. Dieses Recht wird auch den Ländern zugestanden, welche dem Vertrag in der Zwischenzeit bis zum nächsten Kongress beitreten werden;
- 7. die Länder, welche die im Artikel 3 festgesetzten Seetransitgebühren nicht schon von jetzt an zur Anwendung bringen können, weil sie durch langfristige Verträge mit Dampfschifffahrtsgesellschaften gebunden sind, können die durch die durch den Vertrag von Washington festgesetzten Gebühren fortbestehen lassen, bis sie in der sein werden, den neuen Tarif anzuwenden.
- IV. Griechenland, Tunis und die asiatische Türkei haben das Recht, die Stücke, deren Ausdehnungen oder Rauminhalt das für die Seebeförderung im Ausführungsreglement festgesetzte Maximum übersteigen, vorläufig nicht anzunehmen.

Der erste Weltkrieg machte den nächsten Weltpostkongress erst 1920 in Madrid möglich. In der Zwischenzeit behalfen sich die UPU-Länder mit bilateralen Anpassungen an die bestehenden Verträge soweit notwendig.

Das praktische Beispiel:

Poststücke (Colis postaux) im Transit durch die Schweiz

Grundlage: UPU- Zusatzverträge von 1906 (bereits aufgeführt) und Anleitung für die Auswechslungsbureaux der Schweizer Postverwaltung von 25. August 1903, erneuert 1. März 1913.

Durchgangsstücke

- 136. Stücke vom Ausland nach dritten Ländern, im Durchgang durch die Schweiz, unterliegen den nämlichen Beförderungsbedingungen wie Stücke nach und aus der Schweiz. Eine Ausnahme besteht für Sperrgut-Frachtstücke (siehe Ziffer 163).
- Zollamtliche Vorschriften für diese Stücke bestehen in der Schweiz nicht. Sie können, bei gestatteter Durchfuhr, unmittelbar nach der Anerkennung weiter-geleitet werden. Die Weiterleitung erfolgt nach den tarifmässigen Vergütungen oder Anrechnungen und gemäss den Leitvorschriften. Unfrankierte Frachtstücke bis 5 kg sind im Durchgang durch die Schweiz unzulässig.
- 137. Gehen den Auswechslungsbureaux Stücke zu, die den Weg in der Regel nicht durch die Schweiz nehmen, so sind sie, unter allfälliger Berichtigung der Ansätze in der Eingangs-Frachtkarte, gleichwohl weiterzuleiten, wenn die irrige Leitung nicht eine erhebliche Verspätung verursacht.
- 138. Für die an das Aufgabeland zurückgehenden Durchgangsstücke gelten auch die Bestimmungen unter "Taxen und Taxbestimmungen" (Ziffern 163 und ff.).

Tarifvermerke und Leitwege

142. Für die richtige Angabe der Tarifvermerke und Leitwege in den Frachtkarten nach und vom Ausland sind die Auswechslungsbureaux verantwortlich.

Bei Frachtstücken nach Italien, die der italienischen Gewichtstaxe unterliegen, soweit diese nicht nach Massgabe der Spalten 7 und 8 des Tarifs 5B, der Abt. II des Paketposttarifs berechnet wird, ist sowohl auf den Begleitadressen als in den Frachtkarten die Bemerkung "Tariffa speziale" anzubringen.

143. Bei Stücken im Durchgang durch die Schweiz liegt den Eingangsbureaux die Angabe des Tarifs und des Leitwegs auf dem Gebührenzettel ob, während die Ausgangsbureaux diese Angaben unter eigener Verantwortlichkeit zu prüfen und, wenn nötig, richtigzustellen haben.

Die Verwendung des Gebührenzettels kann unterbleiben, wenn nur ein Leitweg in Frage kommt. In diesem Fall ist das Schweizer- und Weiterfranko auf der Begleitadresse mit Farbstift in Bruchform auszusetzen (z.B. 50/50, 50/100).

144. Die Leitwege sind aus den Tarifen ersichtlich oder werden durch besondere Verfügungen bekannt gegeben. Bestehen keine Leitvorschriften, so werden die Stücke auf dem kürzesten Weg an Bestimmung geleitet. Die vom Absender auf der Begleitadresse und auf dem Stück vorgeschriebene Leitung soll eingehalten werden, wenn nicht besondere Hindernisse oder bestimmte Vorschriften entgegenstehen.

Lautet der Leitvermerk auf der Begleitadresse und auf dem Stück nicht übereinstimmend, so gilt die Vorschrift auf der Begleitadresse.

155. Die Durchfuhr untersteht im Postdienst keiner Kontrolle.

Taxen und Taxbestimmungen

- 163. Im Auslandsverkehr kommen in der Schweiz nachstehende Taxen zur Anwendung:
- a. Gewichtstaxe:
- 1. für Stücke bis 5 kg im Grenzkreis mit Österreich 25 Rp.
- 2. für alle übrigen Stücke bis 5 kg aus oder nach der Schweiz und im Durchgang durch die Schweiz 50 Rp.
- 3. für Stücke über 5 bis 20 kg aus oder nach der Schweiz und im Durchgang durch die Schweiz die Einheitstaxen des inländischen Paketposttarifs.
- b. Werttaxe (Versicherungsgebühr): für je 300 Fr. oder Bruchteil davon 5 Rp.
- c. Nachnahmegebühr: für je 10 Franken 10 Rp.
- d. Portozuschlag: für alle unfrankierten Stücke 10 Rp.
- e. Sperrgutzuschlag: durchgehend die Hälfte der Gewichts-Frankotaxe.
 - 1. für alle Sperrgut-Poststücke nach dem und vom Ausland, sowie für solche im Durchgang durch die Schweiz;
 - 2. für alle Sperrgut-Frachtstücke im Durchgangsverkehr aus Deutschland und Oesterreich nach Italien und für solche bis 5 kg nach Frankreich oder umgekehrt;
 - 3. für Frachtstücke von Versandhäusern in Chiasso nach und über Deutschland oder Oesterreich, wenn für das angrenzende Gebiet ein Sperrgutzuschlag berechnet wird.

Der Sperrgutzuschlag wird berechnet, auch wenn ein Stück nur in einem der an der Beförderung teilnehmenden Länder sperrguttaxpflichtig ist. Für die übrigen Frachtstücke wird für die schweizerische Beförderungsstrecke kein Sperrgutzuschlag berechnet.

164. Die Poststücke unterliegen dem Frankozwang. Eigentliche Poststücke (bis 5 oder 10 kg), die nicht oder ungenügend frankiert sind, werden wie richtig frankierte Poststücke an das Ausland übermittelt, unter gleichzeitiger Deckung des fehlenden Frankaturbetrages durch Rückmeldung (Ziffer 222).

Hinsichtlich der Zulässigkeit unfrankierter Frachtstücke wird auf die Tarife verwiesen. Im Verkehr mit Deutschland, Oesterreich und Ungarn geniessen die amtlichen Pakete zwischen den Postverwaltungen ausnahmsweise die Portofreiheit.

165. Für die Nachsendung im Innern der Schweiz kommen bei ausländischen Stücken bis 5 kg die Mindesttaxen von; 50 Rp. im Frankofall und 60 Rp. im Portofall.

Beispiele: Colis postal (C.P.) = Poststück von einem Österreichischen Postamt in der Levante via Triest und der Schweiz nach den USA.

Grundlagen: UPU-Zusatzvertrag von 1906 betreffend dem Austausch von Poststücken (Colis postaux). Anleitung für die Auswechslungsbüros der Schweizer Postverwaltung.

Das Empfängerland, die Vereinigten Staaten von Amerika (USA) beteiligten sich nicht am Poststückverkehr, waren also nicht Vertragspartner.

In den USA hatte sich die Postverwaltung nicht mit der Paketbeförderung befasst. Nach einem USA-Gesetz vom 24. August 1912 (in Kraft ab 1. Januar 1913) wurde der US-Postverwaltung die Beförderung von Paketen bis zum Gewicht von 11 (amerikanischen) Pfunden = 5 Kilogramm (Colis postal tauglich) übertragen. Die Porto sind nach Gewicht und den Entfernungen abgestuft.

Die USA als Nichtvertragspartner der UPU und die Schweiz als Vertragspartner der UPU schlossen einen bilateralen Vertrag. Im Schweizer Postarchiv sind die Postverträge zwischen der Schweiz und der USA über einen grösseren Zeitraum nicht auffindbar.

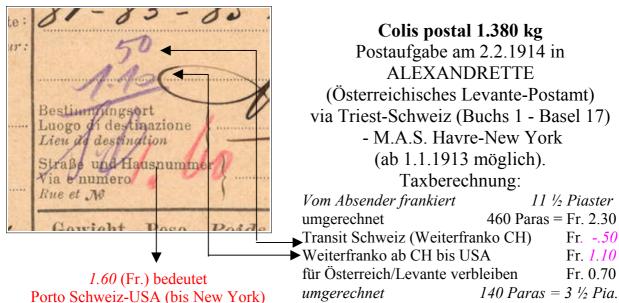
Wir können uns aber auf die erlassene Gebührenordnung stützen:

Fahrpost Vereinigte Staaten von Amerika:

- New York 1.3 kg/Fr. 1.20, 3 kg/Fr. 1.60, 5 kg/Fr. 2.40.
- übrige Orte in der USA 1.3 kg/Fr. 2.20, 3 kg/Fr.3.35, 5 kg/Fr.4.15

es sind zwei Zolldeklarationen notwendig.





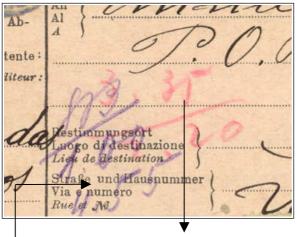
Archivposten Auswertung: Colis postal (Poststücke) bis 5 kg, ab Österreichs Levantepostämtern via Triest > Schweiz nach den USA.

Zulässiges	FRANKO-	FRANKO-	Zuschläge bei der Aufgabe	
Gewicht	Taxe Vorschrift	Taxe Vorschrift	Wert je 300 GF	Sperrgut
pro Stück	bis New York	über New York	(GF=Goldfranken)	
	a)	b)		a) / b)
bis 1.3 kg	10 Piaster	14 Piaster	4 Piaster	x / x
bis 3 kg	11 ½ Piaster	18 1/2 Piaster	4 Piaster	x / x
bis 5 kg	15 Piaster	22 Piaster	4 Piaster	x / 18 ½ Pia.

Rückschein, Frankozwang 25 Rappen = 1 ¹/₄ Piaster (50 Paras)

Zulässiges	Transitgebühren Schweiz			Weiterfranko ab CH		Taxen ab
Gewicht	Transit-	Transit	Transit	ohne	mit	Schweiz
pro Stück	Gebühr	Wert	Sperrgut	Zuschläge	Sperrgut	in Rappen
	pro Stück	je 300 GF	je Stück	in Rappen	in Rappen	
				a) / b)	a) / b)	a) / b)
bis 1.3 kg	50 Rappen	5 Rappen	25 Rappen	70/170	x / x	120/220
bis 3 kg	50 Rappen	5 Rappen	25 Rappen	110/285	x / x	160/335
bis 5 kg	50 Rappen	5 Rappen	25 Rappen	190/365	x / 700	240/415





Für beide Poststücke: Anteil Schweiz 2 x 50 Rappen = 1.00 (Fr.) Weiterfranko nach den USA total 4.55 (Fr.)

3.35 (Fr.) Taxe CH-USA für 1,65 kg

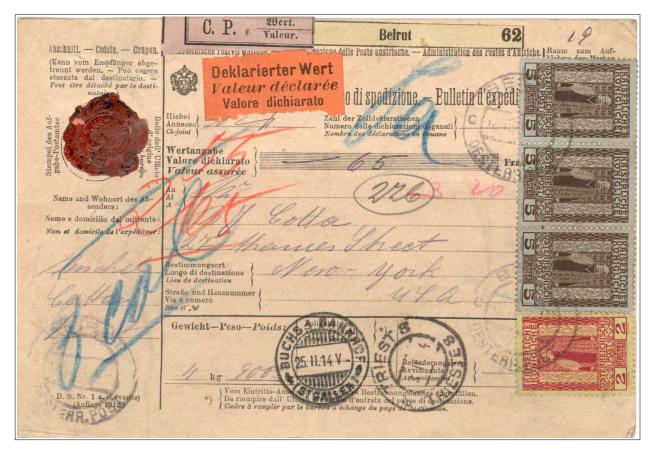
2.20 (Fr.) Taxe CH-USA für 0.50 kg

Taxzuschlag von 11 Piaster 20 Para kann noch nicht erklärt werden*.

Colis postal 1.650 kg + 0.500 kg

Postaufgabe am 31.3.1914 in VATHY (Samos), zwei Stücke (Österreichisches Levante-Postamt) via Triest-Schweiz (Buchs 1 - Basel 17) - M.A.S. Havre-New York-Cal. (ab 1.1.1913 möglich). Taxberechnung:

Vom Absender frankiert 44 Piaster umgerechnet 1760 Paras = Fr. 8.80 Transit CH (Weiterfranko CH) 2 x -.50 Fr. 1.00 W.franko ab CH bis USA 2.85 + 1.70 Fr. 4.55 für Österreich/Levante verbleiben* Fr. 3.25 umgerechnet 650 Paras = 16 ½ Pia. * eventuell Zuschlag für fremde Postanstalt.



Achtung: Frankaturanteil von 2 Piaster rückseitig



3.20 (Fr.) Taxe CH-USA, aufgeteilt in 2.40 Grundtaxe und -.80 Zuschlag für Wertsendung.

55/265 (Rappen) bedeutet: 50 Transit Schweiz + 5 Zuschlag für Wertsendung = 55 Weiterfranko nach den USA 265

Colis postal 4.900 kg, Wertsendung

Postaufgabe am 12.2.1914 in BEIRUT

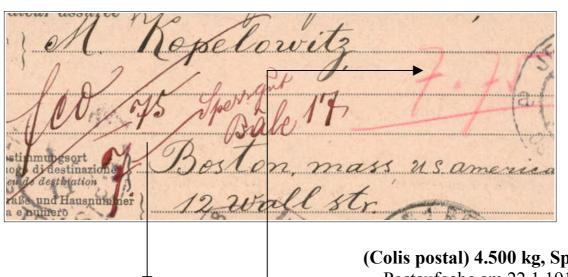
(Österreichisches Levante-Postamt) via Triest-Schweiz (Buchs 1 - Basel 17) -M.A.S. Havre-New York (ab 1.1.1913 möglich).

Taxberechnung:

Vom Absender frankiert19 Piasterumgerechnet760 Paras = Fr. 3.80Transit CH (Weiterfranko CH) 50 + 5Fr. 0.55W.franko ab CH bis USA 190 + 75Fr. 2.65für Österreich/Levante verbleibenFr. 0.60umgerechnet120 Paras = 3 Pia.



Achtung: Frankaturanteil von 20 Para rückseitig



75 (Rappen) = Transittaxe CH 50 +Sperrgutzuschlag (50 %) 25 = 75. 7.- (Fr.) Weiterfranko nach den USA

7.75 (Fr.) Taxe CH-USA, aufgeteilt in Grundtaxe 4.15 + Sperrgutzuschlag 3.60

* hier dürften die höheren Sperrgutkosten nach den USA zu Lasten des Levantepostamtes gehen.

(Colis postal) 4.500 kg, Sperrgut

Postaufgabe am 22.1.1914 in **JERUSALEM**

(Österreichisches Levante-Postamt) via Triest-Schweiz (Buchs 1 - Basel 17) - M.A.S. Havre-New York-Boston (ab 1.1.1913 möglich).

Taxberechnung:

Vom Absender frankiert 40 1/2 Piaster umgerechnet 1620 Paras = Fr. 8.10Transit CH (Weiterfranko CH) Fr. 0.75 W.franko ab CH bis USA 3.65 + 3.35Fr. 7.00 Fr. 0.35 für Österreich/Levante verbleiben* umgerechnet 70 Paras = $1 \frac{3}{4}$ Pia.

Tabelle der Taxgegenwerte, Beschluss vom 26. Mai 1906

Auszug aus Ausführungs-Reglement zum Vertrag betreffend die Auswechslung von Poststücken.

Länder	25 Rappen	Länder	25 Rappen
Deutschland	20 Pfennig	Britisch Indien	2 ½ Annas
Deutsche Schutzgebiete:		Japan	10 Sen
Deutsch Ost-Afrika	15 Heller	Liberia	5 Cents
Deutsch Süd-West-Afrika	20 Pfennig	Montenegro	25 Paras
Kamerun	20 Pfennig	Norwegen	18 Öre
Karolinen, Marianen (ohne		Niederlande	12 1/2 Cents
Guam) und Palaos Inseln	20 Pfennig		
Marschall-Inseln	20 Pfennig	Niederländische Kolonien	12 1/2 Cents
Deutsch Neu-Guinea	20 Pfennig	Peru	10 Centavos
Samoa	20 Pfennig	Persien	13 Schahis
Togo	20 Pfennig	Portugal	50 Reis
Kiautschau	10 Cents	Port. Kolonien in Afrika	50 Reis
Argentinische Republik	8 Centavos	Portugiesisch Indien	2 Tangas
Österreich	25 KrHeller	Macao	10 Avos
Bosnien-Herzogowina	25 KrHeller	Portugiesisch Timor	10 Avos
Brasilien	200 Reis	Russland	10 Kopeken
Chile	5 Centavos	Salvador	5 Centavos
Columbia	5 Centavos	Siam	14 Atts
Dänemark	18 Öre	Schweden	18 Öre
Dominikanische Republik	5 Centavos	Türkei	1 1/4 Piaster
Ägypten	10 Millièmes	(40 Paras = 1 Piaster)	(50 Paras)
Ungarn	25 KrHeller	Uruguay	5 Centesimos

Italien nicht aufgeführt (25 Rappen = 25 Centesimi).

Bei eintretender Änderung des Münzsystems in einem der vorerwähnten Länder hat die Verwaltung dieses Landes sich wegen Abänderung der obigen Gegenwerte mit der schweizerischen Postverwaltung zu verständigen; es ist Sache dieser letztern Verwaltung, die Änderung sämtlichen übrigen Vereinsverwaltungen durch Vermittlung des internationalen Bureaus zur Kenntnis zu bringen.

Jede Verwaltung ist befugt, bei erheblicher Änderung des Wertes ihrer Münze die im vorstehenden Paragraphen erwähnte Verständigung herbeizuführen, wenn sie es für notwendig erachtet.

Poststücke ab der Schweiz nach den Levantepostämtern Österreichs via Triest (nur auf Verlangen des Absenders), Einheitstarif bis 5 kg: Grundtaxe 1.75 Fr., Sperrgutzuschlag 90 Rappen, Wertzuschlag je 300 Fr. 25 Rappen.

Erklärung zum Weiterfranko: Das Weiterfranko ist ein bezahlter Gebührenanteil der einer fremden Postanstalt zusteht.

Quellen:

- •Schweizerische Bundesbeschlüsse zu den UPU-Verträgen (deutsche Fassung).
- •Schweizerische Auswechslungsvorschriften (PTT-Archiv Bern)
- Archivposten-Auswertung von etwas über 100 Stück aus dem Zeitraum von 1913/14.
- Abgebildete Belege heute in einer privaten Sammlung.

Adresse des Verfassers: Reinhard Stutz, St.Georgenstrasse 32, 8400 Winterthur.

Die Weiterverwendung in Fachzeitschriften etc. ist gestattet unter folgenden Bedingungen:

- Unveränderte Wiedergabe mit Quellenangabe.
- Belegsexemplar an Verlag Post und Geschichte GmbH.
- Anmerkungen und Ergänzungen erwünscht, falls notwendig am Schluss anfügen mit neuen Quellenangaben und Angabe der bearbeitenden Person.

Post und Geschichte GmbH, Verlag und Handelsgesellschaft

Christian Geissmann, Postfach 56, CH 5612 Villmergen (Schweiz)

www.post-und-geschichte.ch E-Mail: mail@post-und-geschichte.ch